



Fernschreiben

**Amt der Tiroler Landesregierung**

Präs.Abt. II - 19/617

A-6010 Innsbruck, am 3. Mai 1988

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 153

Sachbearbeiter: Dr. Wolf

An das  
Bundesministerium für  
wirtsch. Angelegenheiten

Stubenring 1  
1011 W i e n

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Schiff GESETZENTWURF	
Zl.	44-GE'88
Datum:	05. MAI 1988
Verteilt	6. Mai 1988 <i>Reichenberg</i>

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen über den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds und den Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds getroffen werden und das Wohnbauförderungsgesetz 1984 geändert wird;  
Stellungnahme

*Dr. Moser*

Zu Zahl 51.571/2-XI-7/88 vom 25. 3. 1988

Zum oben angeführten Gesetzentwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Bereits anlässlich der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 14. Oktober 1987 wurde im Zusammenhang mit der beabsichtigten Veräußerung der beiden Bundesfonds ein Eintrittsrecht (Vorkaufsrecht) der Länder zu den gleichen Konditionen, wie sie von dem in Aussicht genommenen Bankenkonsortium dem Bund geboten werden, verlangt. Ein entsprechendes Ersuchen hat die Verbindungsstelle namens der Länder dem Bundesminister für Finanzen vorgetragen.

./.

Das Bundesministerium für Finanzen hat in einer Stellungnahme an die Verbindungsstelle darauf verwiesen, daß für die Beurteilung dieses Ersuchens der Länder primär das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheit zuständig sei und daß vorbehaltlich einer entsprechenden bundesgesetzlichen Ermächtigung gegen die Einbeziehung der Länder in die Verhandlungen über die Verwertung der Darlehensforderungen der Fonds kein Einwand bestehe. Der Abschluß ~~von~~, auch hinsichtlich der Vertragspartner - endgültigen Verträgen solle jedoch nach wie vor auf Grund einer besonderen bundesgesetzlichen Ermächtigung erfolgen.

Mit der Novelle zum Rückzahlungsbegünstigungsgesetz 1987, BGBl.Nr. 607, wurde die gesetzliche Grundlage für die Einbeziehung auch der Länder in die hier in Rede stehenden Verhandlungen und für den Abschluß entsprechender Vorverträge geschaffen. Diese Regelung stellt aus der Sicht der Länder zwar eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem seinerzeit zur Begutachtung ausgesandten Entwurf dar, berücksichtigt jedoch nicht die Forderung nach Einräumung eines Eintrittsrechtes (Verkaufsrechtes).

Dazu teilte der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im März dieses Jahres der Verbindungsstelle unter Bezugnahme auf den betreffenden Beschluß der Landesfinanzreferentenkonferenz mit, daß ein Eintritts- oder Vorkaufsrecht zu Gunsten der Länder im Rückzahlungsbegünstigungsgesetz 1987 nicht vorgesehen sei, sodaß im gegenwärtigen Zeitpunkt der Wunsch der Länder nur in Vormerkung genommen werden könne.

Unter diesem Gesichtspunkt ist aus Ländersicht nicht verständlich, daß der gegenständliche Gesetzentwurf im § 1 Abs. 1 Z. 1 nunmehr lediglich die Ermächtigung an die Fonds vorsieht, aushaftende Forderungen an Banken, Versicherungsunternehmen oder Länder zu verkaufen, die Länderforderung nach Einräumung eines Eintritts- bzw. Vorkaufsrechtes somit wiederum unberücksichtigt bleibt. Die offensichtlich ab-

- 3 -

lehnende Haltung des Bundes scheint im Gegenstand schon deshalb kaum sachgerecht, weil die Länderforderung finanzielle Interessen des Bundes in keiner Weise nachteilig berührt.

Zusammenfassend kann seitens des Landes Tirol dem vorliegenden Entwurf daher nur unter der Voraussetzung zugestimmt werden, daß dieser um das wiederholt geforderte Eintritts- bzw. Vorkaufsrecht der Länder ergänzt wird.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen  
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien  
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien  
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.  
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

*Gschornthaler*